



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Versorgungsbezügen

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 2018, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richterin Kind
ehrenamtliche Richterin Versicherungsfachwirtin Reiter
ehrenamtlicher Richter Pensionär Schmitz

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Festsetzung seiner Versorgungsbezüge ohne Versorgungsabschlag.

Er ist am *** 1952 geboren und stand als Beamter im Dienst des beklagten Landes, zuletzt als Ministerialrat bei dem Ministerium für A***.

Mit Schreiben vom 11. November 2015 bescheinigte das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Beklagten dem Kläger das Vorliegen einer Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 40. Wenige Wochen später, am 26. November 2015, erlitt der Kläger einen schweren Fahrradunfall, der zu einem Trümmerbruch des rechten Ellenbogengelenks mit offenem Bruch des Oberarmknochens führte. Zur Versorgung der Verletzungen mussten zwei Operationen durchgeführt werden, wobei von Anfang an feststand, dass der Kläger Beeinträchtigungen zurückbehalten und sich sein GdB möglicherweise erhöhen würde.

Der Kläger leitete in der Folge ein Verfahren auf Feststellung der Erhöhung seines GdB und des Vorliegens einer Schwerbehinderung (GdB von mindestens 50) ein. Noch vor Abschluss dieses Verfahrens, mit Schreiben vom 11. März 2016, beantragte er beim Beklagten seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres mit Ablauf des Monats Juni 2016, ohne auf seine Behinderung Bezug zu nehmen. In dem Schreiben heißt es auszugsweise:

„Dabei gehe ich in Ansehung des novellierten Landesbeamtengesetzes RLP, wonach ich die gesetzliche Altersgrenze erst zum 1. September 2017 erreiche, nach Auskunft des Landesamtes für Finanzen davon aus, dass der Gesamtabzug von meiner Pension 3,6 % beträgt.“

Der Antrag des Klägers wurde mit Ruhestandsversetzungsverfügung des Ministeriums für A*** vom 5. April 2016 positiv beschieden. Die Verfügung beinhaltet u. a. folgende Formulierung:

„(...) mit Schreiben vom 11. März 2016 haben Sie einen Antrag gemäß § 39 Abs. 1 Landesbeamtengesetz auf Versetzung in den Ruhestand (...) mit Ablauf des Monats Juni 2016 gestellt. Diesem Antrag wird hiermit (...) entsprochen.“

Weiterhin beinhaltet der Bescheid den ausdrücklichen Hinweis, dass das Landesamt für Finanzen den zuvor bereits mitgeteilten Versorgungsabschlag (in Höhe von 3,6 %) nochmals bestätigt habe. Gegen die Versetzungsverfügung erhob der Kläger keinen Widerspruch. Er wurde mit Urkunde der Ministerpräsidentin vom 19. April 2016 zum Ende des Monats Juni 2016 gemäß § 39 Abs. 1 Landesbeamtengesetz – LBG – in den Ruhestand versetzt.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2016 setzte der Beklagte die Versorgungsbezüge des Klägers für die Zeit ab dem 1. Juli 2016 fest und nahm dabei einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 % nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG – vor.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 22. Juli 2016 Widerspruch und machte im Wesentlichen geltend, der Versorgungsabschlag müsse rückwirkend entfallen, sofern sein GdB von 40 auf 50 angehoben werde, was nach derzeitigem Sachstand wahrscheinlich sei. Die Verschlechterung seines körperlichen Zustandes gehe auf den Radunfall vom 26. November 2015 zurück, sodass die Schwerbehinderung im materiellen Sinne bereits im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vorgelegen habe. Eine Anpassung der Versorgungsbezüge sei aus Gründen der Gerechtigkeit geboten. Es dürfe nicht zu seinem Nachteil gereichen, dass das Verfahren zur Anerkennung seiner Schwerbehinderung äußerst langwierig sei. Die nicht prognostizierbare Dauer des Verfahrens führe zu willkürlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Versorgungsabschläge. Die Aufrechterhaltung des Versorgungsabschlags sei ungerecht, unzumutbar und unverhältnismäßig. Er habe nur deshalb einen Antrag nach § 39 Abs. 1 LBG – und nicht auf vorzeitige Pensionierung wegen des Vorliegens einer Schwerbehinderung nach § 39 Abs. 2 LBG – gestellt, weil das Verfahren zur Anerkennung der Schwerbehinderung noch nicht abgeschlossen sei und ihm somit nur § 39 Abs. 1 LBG als Grund zur vorzeitigen

Versetzung in den Ruhestand zur Verfügung gestanden habe. In der Sache sei sein Antrag aber auf seine Behinderung zurückzuführen, da er sich wegen der körperlichen Beeinträchtigungen zur Verrichtung der Dienstgeschäfte nicht mehr in der Lage gesehen habe. Deshalb werde er – trotz entsprechenden Hinweises des Beklagten – auch keinen Widerspruch gegen die Ruhestandsverfügung erheben, da ihn ein solcher zur weiteren Verrichtung des Dienstes zwingen würde.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2017 als unbegründet zurück. Die Vornahme eines Versorgungsabschlags stehe nicht im Ermessen der die Versorgungsbezüge festsetzenden Behörde, sondern sei bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend. Vorliegend habe der Versorgungsabschlag nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG festgesetzt werden müssen, weil der Kläger ausweislich des Bescheides vom 5. April 2016 nach § 39 Abs. 1 LBG in den Ruhestand versetzt worden sei. Bei der Ruhestandsversetzungsverfügung handele es sich um einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, der sich nicht auf die Versetzung in den Ruhestand als solche beschränke, sondern auch Feststellungswirkung im Hinblick auf deren Grund entfalte. Der Beklagte sei hieran gebunden. Nach Beginn des Ruhestands könne die Bindungswirkung auch nicht mehr entfallen, da weder die Versetzung als solche noch deren Grund einer nachträglichen Änderung zugänglich seien. Das gelte auch für den Fall, dass rückwirkend eine Schwerbehinderung festgestellt werde.

Der Kläger erhob am 21. Februar 2017 Klage und beantragte wegen der noch ausstehenden Entscheidung zur Anerkennung seiner Schwerbehinderung das Ruhen des Verfahrens. Seinem Antrag entsprechend hat die Kammer mit Beschluss vom 21. März 2017 das Ruhen des Verfahrens bis zur Bestandskraft des zu erwartenden Anerkennungsbescheides angeordnet. Auf Mitteilung des Klägers, das Anerkennungsverfahren sei mit Bescheid vom 27. Oktober 2017 mit dem Ergebnis einer Höherstufung seines GdB auf 50 abgeschlossen worden, nahm die Kammer das Verfahren am 24. Januar 2018 wieder auf.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger ergänzend vor, der nunmehr vorliegende Anerkennungsbescheid belege, dass die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach § 39 Abs. 2 LBG bereits im Zeitpunkt der Antragstellung

bestanden hätten. Diesem Umstand müsse bei Bemessung der Versorgungsbezüge Rechnung getragen werden, zumal sich die Gestaltungswirkung der Ruhestandsversetzungsverfügung auf die Entfernung aus dem aktiven Dienst beschränke. Die rechtliche Grundlage für den Statuswechsel sei dagegen nicht Bestandteil des Gestaltungsakts, sondern allenfalls dessen Voraussetzung. Auch das Finanzamt habe die rückwirkende Schwerbehinderung bereits anerkannt und die Steuerbescheide entsprechend angepasst. Es sei nicht ersichtlich, warum im Beamtenrecht andere Maßstäbe gelten sollten als im Steuerrecht, wo es – auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – allein auf die materielle Rechtslage ankomme.

Im Übrigen müsse den zutreffenden Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz aus seiner Entscheidung vom 22. September 2011 – 2 A 10665/11.OVG – gefolgt werden. Danach setze das vom LBG in Bezug genommene Neunte Buch Sozialgesetzbuch gerade nicht die förmliche Anerkennung einer Schwerbehinderung voraus; vielmehr komme der Feststellung der Schwerbehinderung nur deklaratorische Bedeutung zu. Auch nach dem Sinn und Zweck des § 39 Abs. 2 LBG sei allein das materielle Vorliegen einer Schwerbehinderung im Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Im Übrigen könne schon deshalb nicht auf die förmliche Anerkennung der Schwerbehinderung abgestellt werden, weil dies zu willkürlichen Ergebnissen führen würde.

In seinem konkreten Einzelfall seien schutzwürdige Belange des Dienstherrn jedenfalls nicht tangiert, weil es ihm vorrangig um die Versorgungsbezüge gehe und die Rechtsklarheit im Hinblick auf seinen Status durch den Rechtsstreit nicht beeinträchtigt werde. Ferner sei die verfassungsrechtliche Dimension mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz – GG – in den Blick zu nehmen. Die Negierung des Umstands, dass er bereits bei Antragstellung schwerbehindert war, sei eine eindeutige Diskriminierung seiner Person aufgrund seiner Behinderung. Schließlich verstoße der Dienstherr durch Festsetzung des Versorgungsabschlags gegen seine Fürsorgepflicht aus Art. 33 Abs. 5 GG.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 14. Juli 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2017 zu verpflichten, seine Versorgung beginnend mit seinem Ruhestandseintritt am 1. Juli 2016 ohne Abschlag nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG festzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf seine Ausführungen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren trägt der Beklagte ergänzend vor, der Versorgungsabschlag nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG sei zu Recht festgesetzt worden, weil der Kläger selbst einen Antrag auf Ruhestandsversetzung ausschließlich nach § 39 Abs. 1 LBG gestellt und gegen den entsprechenden Ruhestandsbescheid auch kein Rechtsmittel erhoben habe. Bei der somit bestandskräftigen Ruhestandsversetzung nach § 39 Abs. 1 LBG sei der Versorgungsabschlag die gesetzliche Rechtsfolge. Eine nachträgliche Änderung des statusändernden Aktes der Zuruhesetzung könne zur Gewährleistung der Planungssicherheit des Dienstherrn nicht erfolgen. Grundsätze aus anderen Rechtsgebieten seien auf das Beamtenrecht nicht übertragbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge (drei Hefte) verwiesen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Festsetzung seiner Versorgungsbezüge ohne Versorgungsabschlag. Der den Versorgungsabschlag festsetzende Bescheid des Beklagten vom 14. Juli 2016 und der Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2017 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der Beklagte hat das Ruhegehalt des Klägers zu Recht nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Rheinland-Pfalz – LBeamtVG – reduziert. Nach dieser Vorschrift vermindert sich das Ruhegehalt, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – LBG – in den Ruhestand versetzt wird. Der Grund für den Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand ist somit maßgeblich für die Festsetzung der Versorgungsbezüge.

Vorliegend ist der Kläger nach § 39 Abs. 1 LBG in den Ruhestand getreten. Dies ergibt sich zunächst ausdrücklich aus der bestandskräftigen Ruhestandsversetzungsverfügung des Ministeriums für A*** vom 5. April 2016 und folgt zudem aus dem dieser Verfügung zugrunde liegenden Antrag des Klägers selbst. Eine nachträgliche Auswechslung des Grundes der Versetzung in den Ruhestand ist aus Gründen der Rechtsklarheit nicht möglich (BVerwG, Urteil vom 30. April 2014 – 2 C 65.11 –, juris, Rn. 24). Steht somit fest, dass der Eintritt in den Ruhestand auf Grundlage des § 39 Abs. 1 LBG erfolgt ist, so resultiert daraus eine Bindungswirkung für den Beklagten.

Grundsätzlich treten Beamtinnen und Beamte mit der Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand, vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 LBG. Abweichend hiervon ermöglicht § 39 LBG aus verschiedenen Gründen die Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestandseintritts, nämlich – erstens – nach Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 39 Abs. 1) oder – zweitens – wegen einer Schwerbehinderung (§ 39 Abs. 2 oder 3). Ausweislich des eindeutigen Wortlauts und der amtlichen Überschrift des § 39 LBG („Ruhestand auf Antrag“) setzt die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand jedenfalls – ungeachtet des jeweiligen Grundes – einen entsprechenden Antrag des Be-

troffenen voraus. Der Antrag bestimmt den Rechtsgrund, aus dem der Beamte vorzeitig in den Ruhestand zu treten wünscht und legt damit zugleich – für die Statusbehörde bindend – den Gegenstand der Statusentscheidung fest. Erfüllt der Beamte die gesetzlichen Voraussetzungen, kann dem Antrag entsprochen werden, andernfalls ist er abzulehnen. Die Statusbehörde kann die Versetzung in den Ruhestand nicht aus einem anderen als dem im Antrag genannten Grund verfügen; erforderlichenfalls muss sie den Antragsteller auf rechtliche Hindernisse hinweisen und ihn zur Klarstellung oder Änderung seines Antrags auffordern (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2007 – 2 C 22.06 –, juris, Rn. 9). Bleibt aus objektiver Sicht unklar, aus welchem Grund der Beamte seine Zurruesetzung begehrt, so hat eine Zurruesetzung zu unterbleiben (vgl. VG Freiburg [Breisgau], Urteil vom 25. Januar 2011 – 5 K 1000/10 – juris, Rn. 44).

Der Inhalt des Antrags auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ist gemäß §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen (OVG RP, Urteil vom 22. September 2011 – 2 A 10665/11 –, juris, Rn. 24). Davon ausgehend kann der Antrag des Klägers vom 11. März 2016 nur als Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach § 39 Abs. 1 LBG verstanden werden. Der Kläger hat mit keinem Wort auf seine mögliche Schwerbehinderung und das noch laufende Anerkennungsverfahren hingewiesen, sodass es sich für einen objektiven Empfänger von vornherein nicht um eine Antragstellung nach § 39 Abs. 2 oder 3 LBG handeln konnte. Es bestehen auch keine begründeten Zweifel daran, dass der Kläger einen vorzeitigen Ruhestandseintritt nach § 39 Abs. 1 LBG beehrte. Dies steht aufgrund der Formulierung „(...) gehe ich (...) davon aus, dass der Gesamtabzug von meiner Pension 3,6 % beträgt“ vielmehr eindeutig fest. Denn ein derartiger Versorgungsabschlag wird nur in den Fällen des Ruhestandseintritts nach § 39 Abs. 1 LBG vorgenommen. Soweit der Kläger in seinem Antragsschreiben auf die einschlägigen Vorschriften hingewiesen und mitgeteilt hat, bereits eine Auskunft des Landesamtes für Finanzen eingeholt zu haben, musste ein objektiver Empfänger davon ausgehen, dass angesichts der vom Kläger mitgeteilten Rechtsfolge nur ein Antrag nach § 39 Abs. 1 LBG gemeint war.

In diesem Sinne hat die personalverwaltende Dienststelle, also die Statusbehörde, das Schreiben des Klägers auch verstanden und die Ruhestandsversetzungsverfügung vom 5. April 2016 ausdrücklich auf § 39 Abs. 1 LBG gestützt. Diese Verfügung ist mangels Widerspruchs nach Ablauf der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO im April 2017 und somit noch vor der förmlichen Anerkennung der Schwerbehinderung im Oktober 2017 unanfechtbar geworden. Hat die Ruhestandsversetzungsverfügung jedoch bereits vor dem förmlichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens Bestandskraft erlangt, so entfaltet sie nach allen in der Rechtsprechung vertretenen Auffassungen Bindungs- und Feststellungswirkung für die Festsetzung der Versorgungsbezüge. Eine nachträgliche Berücksichtigung der materiell bereits im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Schwerbehinderung kommt in dieser Konstellation nicht mehr in Betracht (so auch OVG RP, Urteil vom 22. September 2011, a. a. O., Rn. 27).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte den Kläger rechtzeitig auf den drohenden Eintritt der Bestandskraft der Ruhestandsversetzungsverfügung hingewiesen, der Kläger aber gleichwohl keinen Widerspruch gegen den Versetzungsbescheid erhoben hat. Er hat also einen Ruhestandsversetzungsantrag nach § 39 Abs. 1 LBG gestellt und den diesem Antrag stattgebenden Bescheid sehenden Auges in Bestandskraft erwachsen lassen und begehrt nunmehr – in Abkehr von seinem früheren Verhalten – die Festsetzung seiner Versorgungsbezüge auf Grundlage des § 39 Abs. 2 LBG. Dieser zeitliche Ablauf lässt zumindest Zweifel an einem mit dem Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbarenden, widerspruchsfreien Verhalten des Klägers aufkommen. Vertrauensschutz kann er jedenfalls nicht für sich in Anspruch nehmen. Dabei übersieht die Kammer nicht, dass der Kläger von der Erhebung eines Widerspruchs nur abgesehen hat, weil er nicht wieder in den aktiven Dienst eintreten wollte. Die Möglichkeit, einerseits vorzeitig nach § 39 Abs. 1 LBG in den Ruhestand zu treten und andererseits ohne Versorgungsabschlag unter Anwendung des § 39 Abs. 2 LBG versorgt zu werden, besteht aber gerade nicht. Der Beamte hat lediglich die Wahl, entweder „pünktlich“ wegen Erreichens der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand zu treten oder aber zunächst im aktiven Dienst zu bleiben und erst später nach erfolgter Feststellung der Schwerbehinderung wegen der Schwerbehinderung in den Ruhestand zu treten (BVerwG, Urteil vom 30. April 2014, a. a. O., Rn. 27).

Dessen ungeachtet ist eine nachträgliche Auswechslung des Grundes für die Zurruesetzung nach den Grundsätzen des Beamtenrechts ohnehin nicht möglich. Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 LBG kann die Zurruesetzungsverfügung nur bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Diese Bestimmung dient nicht nur dem Vertrauensschutz des in den Ruhestand versetzten Beamten, sondern auch dem allgemeinen Interesse der Rechtsbeständigkeit der Statusentscheidung und der Rechtsklarheit. Damit erweist sie sich als das Gegenstück der Ämterstabilität, die aus ähnlichen Gründen den Widerruf und die Rücknahme der Ernennung von den allgemeinen Vorschriften ausnimmt und an spezielle, im Beamtenrecht selbst geregelte Voraussetzungen knüpft (BVerwG, Urteil vom 30. April 2014, a. a. O., Rn. 24; so auch schon BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2007, a. a. O., Rn. 13). Die Versetzung in den Ruhestand ist – wie die Ernennung des Beamten – ein statusverändernder Verwaltungsakt und nach dem Ruhestandsbeginn nicht mehr korrigierbar. Das erfasst auch den Grund für die Zurruesetzung, weil eine Aufspaltung in die Zurruesetzung „als solche“ einerseits und den Grund für die Zurruesetzung andererseits nicht möglich ist. Dementsprechend muss der Grund für die Zurruesetzung bei Erlass der Zurruesetzungsverfügung feststehen; er darf nicht offen oder in der Schwebe bleiben (BVerwG, Urteil vom 30. April 2014, a. a. O., Rn. 25).

Bleibt die Zurruesetzungsverfügung somit im Gesamten bestehen, so entfaltet sie auch im Hinblick auf den Grund des Ruhestandseintritts Bindungswirkung und lässt eine andere Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht zu. Vielmehr sieht § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG bei einer vorzeitigen Pensionierung nach § 39 Abs. 1 LBG eine Reduzierung der Versorgungsbezüge zwingend vor.

Angesichts der klaren gesetzlichen Regelung scheidet eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz – GG – aus. Denn die Pflicht des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentierung findet dort ihre Grenze, wo der hergebrachte Grundsatz der Gesetzesbindung eingreift. Für die Fürsorgepflicht ist somit nur insofern Raum, als es darum geht, Gesetzeslücken auszufüllen (vgl. Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 9. Auflage 2017, § 10, Rn. 8). Auch eine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG kommt nicht in Betracht. Da der Kläger selbst bei Stellung seines Antrags auf Versetzung in den Ruhestand nicht auf seine Behinderung Bezug genommen hat, scheidet eine Benachteiligung wegen der Behinderung durch den Dienstherrn von vornherein aus.

Schließlich begegnet auch die Bemessung der Höhe des Versorgungsabschlags von 3,6 % keinen Bedenken. Die einschlägige Übergangsvorschrift des § 97a Abs. 1 LBeamtVG bestimmt, dass § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG auf Beamtinnen und Beamte, die nach dem 24. Juni 2015 nach § 39 Abs. 1 LBG in den Ruhestand versetzt werden, mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die gesetzliche Altersgrenze insoweit keine Anwendung findet. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt für Beamtinnen und Beamte, die – wie der Kläger – vor dem 31. Dezember 1952 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Kläger ist mit Ende des Monats Juni 2016 und damit exakt ein Jahr vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand getreten; folglich hat der Beklagte die Höhe des Versorgungsabschlags, die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 LBeamtVG 3,6 % pro Jahr beträgt, korrekt auf 3,6 % festgesetzt.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124 a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Kind

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.565,76 € festgesetzt (§§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz i. V. m. Ziffer 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 [LKRZ 2014, 169]).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Geis

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Kind